

Abteilung / Aktenzeichen

51 - Jugendamt/

Datum

29.04.2021

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

10.06.2021

Betreff **Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Kinderbildungsgesetz**

Beschlussvorschlag:

1. Für das Kindergartenjahr 2021/22 wird im Rahmen der weiteren Erprobung und Evaluierung folgende Fördersystematik für bedarfsgerechte Maßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz beschlossen:
 - Erweiterung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen:
Öffnungszeiten von mehr als 45 Wochenstunden werden pauschal mit 60 EUR je Wochenstunde multipliziert mit 52 Kalenderwochen gefördert.
 - Verringerung der Schließtage:
Einrichtungen, die die gesetzlich vorgesehene Anzahl von 20 Schließtagen unterschreiten, werden mit einem Grundbetrag von 1.500 EUR pro Tag, der unter 20 Schließtagen liegt, gefördert.
Es erfolgt eine abgestufte Förderung nach Größe der Einrichtung wie folgt:
Kindertageseinrichtungen bis 2 Gruppen: 100 % des Grundbetrages
Kindertageseinrichtungen bis 3 Gruppen: 90 % des Grundbetrages
Kindertageseinrichtungen bis 4 Gruppen: 80 % des Grundbetrages
Kindertageseinrichtungen ab 5 Gruppen: 70 % des Grundbetrages

Voraussetzung für eine Förderung ist, das Angebot der Einrichtung von Betreuung über 35 Wochenstunden im Blockmodell (über Mittag). Dies muss gegenüber dem Jugendamt bestätigt werden.
2. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können Maßnahmen entsprechend Ziffer 1 gefördert werden. Sollten im Rahmen des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Budgets Auswahlentscheidungen zu treffen sein oder neue Maßnahmen von mehr als 50 Wochenstunden Öffnungszeit beantragt werden, ist eine weitere politische Entscheidung einzuholen.

3. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel für das Kindergartenjahr 2021/22 nicht durch Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen vollständig verbraucht werden können, sollen im Verwendungsnachweis gegenüber dem Land auch die Aufwendungen der ergänzenden Kindertagespflege angegeben werden.

I. Problem

Mit § 48 KiBiz sollen die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert werden.

Hierzu stellt das Land zusätzlich

- im Kita-Jahr 2020/21 insgesamt 40 Mio. EUR,
- im Kita-Jahr 2021/22 insgesamt 60 Mio. EUR,
- ab Kita-Jahr 2022/23 jeweils 80 Mio. EUR

für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten zur Verfügung. Die Jugendämter haben diesen Landeszuschuss verpflichtend um jeweils 25 % zu aufzustocken, sodass nach Abschluss der Einführungsphase ab dem Kita-Jahr 2022/23 den Trägern jährlich 100 Mio. EUR für flexible Betreuungsangebote zur Verfügung stehen.

Mit den zusätzlichen Mitteln können gem. § 48 KiBiz Einrichtungen gefördert werden, die z.B.

- Öffnungszeiten von mehr als 47 Stunden wöchentlich,
- Öffnungszeiten an Wochenend- und Feiertagen,
- Öffnungszeiten und Betreuung nach 17:00 Uhr und vor 7:00 Uhr anbieten oder ihre Schließungstage auf maximal 15 Tage jährlich begrenzen.

Es handelt sich hierbei jedoch nur um beispielhafte Vorschläge.

Das Kreisjugendamt erhält im Kita-Jahr 2021/22 anteilig 570.600 EUR Landesmittel, die durch 25 % Eigenanteil in Höhe von 142.650 EUR aufzustocken sind und sich somit auf einen Gesamtbetrag von 713.250 EUR für Projekte in Kindertageseinrichtungen erhöhen. Welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden, entscheidet das Jugendamt im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

II. Lösung

Basierend auf den Fördergrundsätzen des Kindergartenjahres 2020/21 (s. SV-9-1712) wurden die Fördersystematik gemeinsam mit den Jugendämtern der Münsterlandkreise sowie dem Stadtjugendamt Münster evaluiert und fortgeschrieben.

Es wurde sich auf folgenden gemeinsamen Verwaltungsvorschlag verständigt:

Grundsätze:

- Bewilligungen erfolgen weiterhin nur für ein Kindergartenjahr, um weitere Erfahrungen zu sammeln. Dies war im vergangenen Kindergartenjahr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich.
- Es erfolgt keine Vollfinanzierung, sondern nur Förderanreize zu den einzelnen Förderpunkten des § 48 KiBiz.
- Der Mindeststandard für eine Förderung nach § 48 KiBiz ist das Angebot der Betreuung von 35 Wochenstunden im Blockmodell (über Mittag). Sofern also eine Kindertageseinrichtung dieses Angebot nicht vorhält, erfolgt keine Förderung nach § 48 KiBiz für andere Formen flexibler Betreuungsangebote.

- Das Vorliegen eines Förderantrags des Trägers mit den Rahmenbedingungen nach § 48 KiBiz und ergänzender Anforderungen gem. Rundschreiben des Landesjugendamtes ist erforderlich.
- Grundsätzlich sollen die flexiblen Betreuungsangebote im Rahmen von 45 Wochenstunden Betreuungszeit zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausweitungsmöglichkeit von Betreuungszeiten über 45 Wochenstunden hinaus ist nicht das Ziel.

Erfahrung und Evaluation des Kita-Jahres 2020/21:

Im Kindergartenjahr 2020/21 sind im Kreisjugendamtsbezirk 15 Anträge zur Flexibilisierung der Betreuungsangebote gestellt worden. Davon sind fünf Anträge wieder zurückgenommen worden. Gründe dafür waren u.a. Fachkräftemangel oder fehlender Bedarf. Eine antragsstellende Einrichtung erfüllte die Fördervoraussetzung des Angebots von 35 Wochenstunden Betreuung im Blockmodell nicht.

Ebenfalls hat die Corona-Pandemie enorme Auswirkungen auf die Angebote der Kindertagesbetreuung. Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Einschränkung der Betreuungszeiten und die strikte Gruppentrennung aus Infektionsschutzgründen den Trägern eine weitere Flexibilisierung der Betreuungsangebote im laufenden Kita-Jahr 2020/21 nahezu unmöglich macht. Der Verwaltungsvorschlag sieht daher zunächst noch einmal den Beschluss der bisherigen Fördersystematik unter Anhebung der Förderbeträge nur für das nächste Kindergartenjahr 2021/22 vor, um eine Evaluation unabhängig von den Einschränkungen der Corona-Pandemie zu ermöglichen.

Im Kindergartenjahr 2020/21 werden bisher neun flexible Betreuungsangebote gefördert. Diese umfassen ein Fördervolumen von 74.420 EUR. Die Summe setzt sich aus 59.536 EUR Landesanteil und 14.884 EUR Jugendamtsanteil zusammen. Von der möglichen Gesamtförderung für das Kita-Jahr 2020/21 in Höhe von 475.500 EUR stehen somit noch 401.080 EUR zur Verfügung. Grundsätzlich können noch weitere Anträge für das laufende Kita-Jahr gestellt werden.

Mit den übrigen Mitteln können außerdem noch Leistungen der ergänzenden Kindertagespflege gefördert werden. Nicht verwendete Landesmittel müssen nach Ende des Kindergartenjahres entsprechend an das Land zurückgezahlt werden.

Von den bestehenden Projekten zu flexiblen Betreuungsangeboten beläuft sich der weit überwiegende Teil auf die Erweiterung der Öffnungszeiten (8 von 9 Projekten). Davon wiederum bewegen sich nahezu alle geförderten Einrichtungen zwischen 46 und 50 Wochenöffnungszeiten. Lediglich die DRK-Kita „Am Schloss“ in Senden bietet mit Öffnungszeiten von 55 Wochenstunden ein Angebot darüber hinaus. In dieser Einrichtung findet zusätzlich die Betreuung einer bedarfsorientierten Sams-tagsgruppe statt.

Von der Förderung bei Verringerung der Schließtage macht bisher nur die Kath. Kita St. Dionysius in Havixbeck Gebrauch. Diese Einrichtung ist die einzige, die im laufenden Kita-Jahr weniger als 16 Schließtage bietet und somit die aktuell bestehende Fördergrenze erreicht.

Förderbereiche:

1. Erweiterung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen:
§ 48 KiBiz nennt beispielhaft eine Förderung über die 47. Wochenstunde hinaus. Das Landesjugendamt hat hierzu bereits mitgeteilt, dass auch eine Förderung über die Regelöffnungszeit von 45 Stunden förderfähig ist. Die Jugendämter der Münsterlandkreise sowie der Stadt Münster sprechen sich weiterhin dafür aus, bereits ab der 46. Stunde zu fördern. Der Fördersatz soll entsprechend der Erhöhung der Landesmittel um 50 % von 40 EUR auf 60 EUR pro Stunde im Vergleich zum vorherigen Kita-Jahr erhöht werden.

Die Förderung der 46. bis 50. Öffnungsstunde erfolgt pauschal. Eine Ausrichtung der Förderung an der Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist zunächst nicht vorgesehen und bleibt der Evaluation des tatsächlichen Bedarfs vorbehalten.

Eine Förderung soll grundsätzlich sowohl für Einrichtungen erfolgen können, die das Angebot bereits in der Vergangenheit eingerichtet haben, also auch für Einrichtungen, die das Angebot neu einrichten wollen.

2. **Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen:**
Hierzu wurde keine grundsätzliche Absprache getroffen, so dass mögliche Maßnahmen individuell je Jugendamt umgesetzt werden sollen. Diese Bedarfe werden vorrangig durch Kindertagespflege abgedeckt.
3. **Öffnungszeiten und Betreuungsangebote in Randzeiten (vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr):**
Hier soll eine Förderung entsprechend Ziffer 1 erfolgen. Für Öffnungszeiten über 50 Wochenstunden hinaus sollen im Rahmen der begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel bedarfsabhängige Entscheidungen für einzelne Kindertageseinrichtungen getroffen werden.
4. **Reduzierung der Schließtage:**
Die Bedeutung dieses Förderbereichs wird von den beteiligten Jugendämtern als hoch bewertet, da eine Flexibilisierung in diesem Bereich allen Kindern einer Einrichtung zu Gute kommt und Betreuungskontinuität sichert.
Die Anzahl der Schließtage der Kindertageseinrichtungen soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten (§ 27 Abs. 3 KiBiz). § 48 KiBiz nennt beispielhaft eine Förderung von 15 oder weniger Schließungstagen. Das Landesjugendamt hat hierzu mitgeteilt, dass eine Förderung bereits ab dem 19. Schließungstag möglich ist. Die Jugendämter der Münsterlandkreise sowie der Stadt Münster sprechen sich dafür aus, bereits ab dem 19. Schließungstag mit einem Grundbetrag von 1.500 EUR zu fördern.
Entsprechend der Erhöhung der Landesmittel soll auch der Fördersatz um 50 % von 1.000 EUR auf 1.500 EUR im Vergleich zum vorherigen Kita-Jahr erhöht werden.

Ausgehend von einem Grundbetrag von 1.500 EUR Förderung pro Tag, der die Fördergrenze von 20 Schließtagen unterschreitet, wird eine abgestufte Förderung nach der Größe der Kindertageseinrichtung und entsprechend der besseren Personaleinsatzplanung vorgeschlagen:

Kindertageseinrichtungen bis 2 Gruppen:	100 % des Grundbetrages
Kindertageseinrichtungen bis 3 Gruppen:	90 % des Grundbetrages
Kindertageseinrichtungen bis 4 Gruppen:	80 % des Grundbetrages
Kindertageseinrichtungen ab 5 Gruppen:	70 % des Grundbetrages

5. **Ergänzende Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 KiBiz**
Die Jugendämter haben sich dafür ausgesprochen, dass die bereits bestehende Leistung der ergänzenden Kindertagespflege nur dann aus diesem Budget gegenfinanziert wird, wenn über die anderen Förderpunkte das Budget nicht ausgeschöpft wird.

Ausblick auf das Kita-Jahr 2021/2022:

Durch die Anpassung der Fördergrenze auf 20 Schließtage würden im kommenden Kita-Jahr deutlich mehr Einrichtungen von einer Förderung profitieren. Die Abfrage der geplanten Schließtage und Öffnungszeiten für das kommende Kita-Jahr 2021/22 hat ergeben, dass 15 von 105 Einrichtungen planen

weniger als 20 Öffnungstage zu schließen. 23 Einrichtungen planen Öffnungszeiten von mehr als 45 Stunden.

Der Anreiz zur Ausweitung von flexiblen Betreuungsangeboten wird durch die Erhöhung der Fördersätze um 50 % nochmal weiter erhöht.

Dabei stehen aber alle geplanten Maßnahmen unter dem Vorbehalt entsprechend verbindlicher Bedarfsanmeldungen. Da die vorgeschlagene Fördersystematik nach wie vor eine Anreizfinanzierung darstellt und keine Vollfinanzierung ermöglicht, werden Träger und Einrichtungen bereits ein Eigeninteresse an der Umsetzung ausschließlich bedarfsgerechter Maßnahmen haben.

III. Alternativen

Förderung nach einer anderen noch zu entwickelnden Fördersystematik bzw. Fördersummen, die folglich von der mit den Münsterlandkreisen und der Stadt Münster abgestimmten Fördersystematik und Fördersummen abweichen.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Für das Kindergartenjahr 2021/22 stehen Landesmittel in Höhe von 570.600 EUR für die Förderung flexibler Betreuungsangebote nach § 48 KiBiz zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Mittel durch einen Eigenanteil des Jugendamtes in Höhe von 25 %, also 142.650 EUR, aufgestockt werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 wurden bereits entsprechende Mittel für 2021 eingeplant.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Nach § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung zuständig.